



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 447-450)**

Titel **Bundesbeschluß betreffend die Eisenbahn dem linken Ufer des Zürichsee's entlang.**

Ordnungsnummer

Datum 30.07.1857

[S. 447] Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer unterm 3. Heumonats 1857 vom Großen Rathe des Kantons Zürich den Herren C. Baumann in Horgen und Konsorten, für sich und zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich längs des linken Seeufers bis zur Kantonsgrenze bei Richtersweil, behufs Fortsetzung und Anschlusses derselben an die Südostbahn; eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom 23. Heumonats 1857; in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonats 1852, beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt. // [S. 448]

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 %, nach erfolgtem Abzüge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn in ihres Gesammtheit, soweit sie wirklich erstellt wurde, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Für Festsetzung der Entschädigung sollen die im Art. 34 der vorliegenden Konzession enthaltenen Bestimmungen Geltung haben, wobei verstanden ist, daß das Schiedsgericht so zusammengesetzt wird, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztem ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreier- // [S. 449] vorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Art. 3. Binnen einer Frist von drei Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und



zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonate 1852 sowie der sämtlichen einschlägigen Bundesgesetze genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonate 1857.

Im Namen desselben:

Der Präsident,

Dr. Weder.

Der Protokollführer,

J. Kern-Germann. // [S. 450]

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Augstmonate 1857.

Im Namen desselben:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Protokollführer,

Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 12. Augstmonate 1857.

Der Bundespräsident,

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.



Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Bundesbeschlusses verordnet:

Es soll derselbe sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstag, den 25. Augstmonat 1857.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]